

Nordea Fund of Funds, SICAV
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)
Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
L-2220 Luxemburg
562, rue de Neudorf

R.C.S. Luxembourg: B 66 248

VERSAMMLUNGSMITTEILUNG

Sehr geehrte Anteilhaber,

der Verwaltungsrat von Nordea Fund of Funds, SICAV (die „Gesellschaft“) setzt Sie hiermit davon in Kenntnis, dass die erste außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. März 2018 aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht gültig über die vorgeschlagene Tagesordnung beschließen konnte.

Aus diesem Grund werden Sie hiermit zu einer

ZWEITEN AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Anteilhaber der Gesellschaft eingeladen, die am 17. Mai 2018 um 14.00 Uhr MEZ am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „zweite außerordentliche Hauptversammlung“ oder die „Versammlung“) mit folgender Tagesordnung abgehalten wird:

TAGESORDNUNG

Nr .	
1	Der Begriff „Anteilsklassen“ ist in der gesamten Satzung durch den Begriff „Anteilsklasse(n)“ zu ersetzen.
2	Änderungen an Artikel 2 – DAUER
3	Änderungen an Artikel 3 – GESELLSCHAFTSZWECK, der künftig wie folgt lautet: „Gegenstand der Gesellschaft ist die vorwiegende Anlage der ihr zur Verfügung gestellten Gelder in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung, (nachstehend das „Gesetz“) mit dem Ziel der Streuung der Anlagerisiken und der Beteiligung der Anteilhaber an den Ergebnissen der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.“

	Die Gesellschaft kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und jegliche Geschäfte tätigen, die sie zur Erfüllung und Förderung ihres Gesellschaftszweckes als nützlich erachtet, soweit sich dies im Rahmen von Teil I des Gesetzes hält.“
4	Änderungen an Artikel 4 – EINGETRAGENER SITZ
5	Änderungen an Artikel 5 – KAPITAL
6	Streichung von Artikel 6. BESCHRÄNKUNGEN und Ersetzung durch einen neuen Artikel 6 – TEILFONDS UND ANTEILSKLASSE(N)
7	Streichung des aktuellen Artikels 7 – VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER und Ersetzung durch einen neuen Artikel 7 – AUSGABE VON ANTEILEN
8	Streichung des aktuellen Artikels 8 – VERWALTUNGSRAT und Ersetzung durch einen neuen Artikel 8 – RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN
9	Streichung des aktuellen Artikels 9 – VORSITZENDER und Ersetzung durch einen neuen Artikel 9 – BESCHRÄNKUNGEN
10	Streichung des aktuellen Artikels 10 – PROTOKOLLE und Ersetzung durch einen neuen Artikel 10 – VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER
11	Streichung des aktuellen Artikels 11 – BEFUGNISSE und Ersetzung durch einen neuen Artikel 11 – VERWALTUNGSRAT
12	Streichung des aktuellen Artikels 12 – INTERESSENKONFLIKTE und Ersetzung durch einen neuen Artikel 12 – ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN
13	Streichung des aktuellen Artikels 13 – ENTSCHÄDIGUNG und Ersetzung durch einen neuen Artikel 13 – AUSSCHÜSSE
14	Streichung des aktuellen Artikels 14 – ÜBERTRAGUNG und Ersetzung durch einen neuen Artikel 14 – ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG
15	Streichung des aktuellen Artikels 15 – ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG und Ersetzung durch einen neuen Artikel 15 – ANLAGEPOLITIK
16	Streichung des aktuellen Artikels 16 – RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN und Ersetzung durch einen neuen Artikel 16 – UNGÜLTIGKEIT UND HAFTUNG DRITTEN GEGENÜBER
17	Streichung des aktuellen Artikels 17 – NETTOINVENTARWERT und Ersetzung durch einen neuen Artikel 17 – ENTSCHÄDIGUNG
18	Streichung des aktuellen Artikels 18 – AUSGABE VON ANTEILEN und Ersetzung durch einen neuen Artikel 18 – NETTOINVENTARWERT
19	Änderungen an Artikel 19 – GEBÜHREN UND KOSTEN
20	Streichung des aktuellen Artikels 20 – GESCHÄFTSJAHR UND BILANZEN und Ersetzung durch einen neuen Artikel 20 – AUSSETZUNG DER FESTSTELLUNG

	DES NETTOINVENTARWERTES
21	Streichung des aktuellen Artikels 21 – ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSPRÜFER und Ersetzung durch einen neuen Artikel 21 – GESCHÄFTSJAHR UND BILANZEN
22	Streichung des aktuellen Artikels 22 – DIVIDENDEN und Ersetzung durch einen neuen Artikel 22 – ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSPRÜFER
23	Streichung des aktuellen Artikels 23 – AUFLÖSUNG, BEENDIGUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFTEILUNG UND UMSTRUKTURIERUNG und Ersetzung durch einen neuen Artikel 23 – DIVIDENDEN
24	Streichung des aktuellen Artikels 24 – SATZUNGSÄNDERUNG und Ersetzung durch einen neuen Artikel 24 – AUFLÖSUNG, BEENDIGUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFTEILUNG UND UMSTRUKTURIERUNG
25	Streichung des aktuellen Artikels 25 – GELTENDES GESETZ und Ersetzung durch einen neuen Artikel 25 – SATZUNGSÄNDERUNG
26	Einfügen eines neuen Artikels 26 – GELTENDES GESETZ

Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Gesellschaft wie folgt:

Nr.	Vorgeschlagene Änderungen
1	„Anteilsklasse(n)“ ersetzt „Anteilsklassen“ in der gesamten Satzung
2	Artikel 2. DAUER wird geändert und lautet künftig wie folgt: „Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Die Gesellschaft kann durch einen gemäß Artikel 24 der vorliegenden Satzung (im Folgenden die „Satzung“) gefassten Beschluss der Anteilsinhaber aufgelöst werden.“
3	Artikel 3. GESELLSCHAFTSZWECK wird geändert und lautet künftig wie folgt: „Gegenstand der Gesellschaft ist die vorwiegende Anlage der ihr zur Verfügung gestellten Gelder in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung, (nachstehend das „Gesetz“) mit dem Ziel der Streuung der Anlagerisiken und der Beteiligung der Anteilsinhaber an den Ergebnissen der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und jegliche Geschäfte tätigen, die sie zur Erfüllung und Förderung ihres Gesellschaftszweckes als nützlich erachtet, soweit sich dies im Rahmen von Teil I des Gesetzes hält.“

4	<p>Artikel 4. EINGETRAGENER SITZ wird geändert und lautet künftig wie folgt: „Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.</p> <p>Er kann auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft innerhalb derselben Gemeinde oder in jede andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung entsprechend zu ändern.</p> <p>Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder sonstige Geschäftsstellen können auf Beschluss des Verwaltungsrates sowohl in Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden.</p> <p>Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ereignisse eingetreten sein oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz oder eine reibungslose Kommunikation zwischen diesem Gesellschaftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen, so kann der Gesellschaftssitz bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese vorübergehenden Maßnahmen haben keinerlei Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Verlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.“</p>
5	<p>Artikel 5. KAPITAL wird geändert und lautet künftig wie folgt: „Artikel 5. ANTEILKAPITAL Das Anteilkapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert und entspricht jederzeit dem Nettovermögenswert der Gesellschaft, der gemäß Artikel 18 des vorliegenden Dokuments ermittelt wird. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).</p> <p>Das gezeichnete Anfangskapital der Gesellschaft betrug 50.000 ECU (fünfzigtausend ECU) und war eingeteilt in fünfhundert (500) voll eingezahlte Anteile der Klasse B des Frontrunner II – Asset Allocation Fund – Balanced ohne Nennwert.</p> <p>Die Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben. Unter den durch luxemburgisches Recht vorgegebenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, neben Anteilen in Form von Namensanteilen Anteile in dematerialisierter Form auszugeben und Namensanteile in dematerialisierte Anteile umzuwandeln, wenn der/die Inhaber dies wünschen. Die Kosten, die durch die Umwandlung von Namensanteilen auf Antrag ihrer Inhaber entstehen, sind vom Inhaber zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen beschließt, dass alle oder ein Teil dieser Kosten von der Gesellschaft getragen werden.</p> <p>Anteilzertifikate für Namensanteile werden lediglich auf ausdrücklichen Antrag des Anteilsinhabers ausgestellt. Wenn ein Anteilsinhaber der Gesellschaft zu deren Zufriedenheit beweisen kann, dass sein Anteilzertifikat verloren gegangen ist, gestohlen oder vernichtet</p>

	<p>wurde, so kann auf seinen Antrag ein Duplikat des besagten Anteilszertifikats zu den durch das geltende Gesetz gestatteten oder auferlegten und von der Gesellschaft als zweckmäßig erachteten Bedingungen und Garantien, unter anderem ein von einer Versicherungsgesellschaft ausgehändigter Versicherungsschein, ausgestellt werden. Mit der Ausstellung des neuen Anteilzertifikats, auf dem zu vermerken ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das ursprüngliche Anteilszertifikat, an dessen Stelle das neue ausgestellt wurde, ungültig.</p> <p>Beschädigte Anteilzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft gegen neue Anteilzertifikate eingetauscht werden. Die beschädigten Anteilzertifikate sind an die Gesellschaft auszuhändigen und werden umgehend annulliert.</p> <p>Die Gesellschaft kann dem Anteilsinhaber nach eigenem Ermessen die Kosten für das Duplikat oder für ein neues Anteilzertifikat sowie sämtliche Ausgaben, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit deren Ausstellung und Eintragung oder mit der Annullierung der ursprünglichen Anteilzertifikate entstanden sind, in Rechnung stellen.“</p>
6	<p>Der aktuelle Artikel 6 – BESCHRÄNKUNGEN DER ANTEILSINHABER wird durch einen neuen Artikel 6 – TEILFONDS UND ANTEILSKLASSE(N) ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann unbegrenzt jederzeit ein oder mehrere Portfolios von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes einrichten, die jeweils einen Teilfonds bilden. Der Verwaltungsrat legt für jeden Teilfonds spezifische Anlageziele und Anlagepolitiken fest und bestimmt, auf welche Währung die Teilfonds lauten. Ferner kann er andere Merkmale festlegen, die im Prospekt beschrieben sind. Zum Zwecke der Beziehungen zwischen den Anteilsinhabern gilt jeder Teilfonds als separate Einheit mit ihren eigenen Einlagen, Kapitalgewinnen, Verlusten, Auslagen und Kosten, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.</p> <p>Im Rahmen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat, jederzeit wenn es ihm angemessen erscheint, (i) jeden Teilfonds als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW im Sinne von Artikel 77 (1) des Gesetzes auflegen, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder einen Master-OGAW im Sinne von Artikel 77 (1) des Gesetzes umwandeln.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann zudem beschließen, für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklasse(n) mit bestimmten Eigenschaften aufzulegen, wie Bezeichnung, Kosten- und Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Währung, Mindestbestand oder Anlagebetrag oder anderen Besonderheiten oder Berechtigungskriterien, die vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegt und im Prospekt veröffentlicht werden. Die Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Anteilsinhaber neue Anteilsklasse(n) anbieten. Solche neuen Anteilsklassen können zu Bedingungen ausgegeben werden, die von den bestehenden Bedingungen abweichen. Innerhalb jedes Teilfonds kann der Verwaltungsrat zudem beschließen, dass Anteile in Serien ausgegeben werden, die alle an einem beliebigen Bewertungstag ausgegebenen Anteile jeder beliebigen Anteilsklasse(n) repräsentieren. In einem solchen Fall ist der Verweis auf eine Anteilsklasse in der vorliegenden Satzung folglich als ein Verweis auf</p>

	<p>eine Serie zu verstehen, soweit zutreffend.</p> <p>Jeder Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Dauer aufgelegt werden. In letzterem Fall kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Dauer des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) einmal oder mehrmals verlängern. Die Anteilsinhaber werden durch eine Mitteilung von jeder Verlängerung ordnungsgemäß informiert. Bei Ablauf der Laufzeit und sofern die Laufzeit nicht wie oben beschrieben verlängert wurde, nimmt die Gesellschaft alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) gemäß nachstehendem Artikel 8 zurück.“</p>
7	<p>Der aktuelle Artikel 7 – VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER wird durch einen neuen Artikel 7 – AUSGABE VON ANTEILEN ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschränkungen eine unbegrenzte Anzahl von Anteilen ohne Nennwert auszugeben, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.</p> <p>Anteilsbruchteile dürfen lediglich als Namensanteile ausgegeben werden. Bruchteile von Namensanteilen können mit vier (4) Dezimalstellen ausgegeben werden (auf die letzte Dezimalstelle auf- oder abgerundet). Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, sind jedoch an einer etwaigen Dividendenausschüttung und an der Verteilung des Liquidationserlöses beteiligt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge vollständig oder teilweise ablehnen. Der Verwaltungsrat kann zudem Einschränkungen bezüglich der Häufigkeit, mit der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse ausgegeben werden, auferlegen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse nur während einer oder mehrerer Angebotsfristen oder in der Häufigkeit ausgegeben werden, die im Prospekt angegeben sind, oder für neue oder zusätzliche Zeichnungen für einen nach seinem alleinigen Ermessen festgelegten Zeitraum geschlossen werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen und Verfahren für die Zeichnung von Anteilen fest, einschließlich und ohne Einschränkung für die Ausfertigung von Zeichnungsdokumenten und die Bereitstellung von Informationen, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheinen. Insbesondere müssen Zeichnungsanträge vor der betreffenden vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegten Annahmeschlusszeit eingehen. Anträge, die nach der betreffenden Annahmeschlusszeit eingehen, werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden Satzung am folgenden Bewertungstag bearbeitet.</p> <p>Alle Anteilsinhaber haben der Gesellschaft oder ihren Beauftragten eine Adresse mitzuteilen, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft gesendet werden. Diese Adresse wird außerdem in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.</p> <p>Falls ein Anteilsinhaber keine solche Adresse zur Verfügung stellt, kann die Gesellschaft gestatten, dass die Adresse des Anteilsinhabers am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bzw. einer anderen von der Gesellschaft zuweilen eingetragenen Adresse ist, bis der Gesellschaft von dem betreffenden Anteilsinhaber eine andere Anschrift mitgeteilt wird.</p>

Ein Anteilsinhaber kann jederzeit seine in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse ändern, indem er eine schriftliche Mitteilung an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft zuweilen festgelegte Adresse sendet.

Wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro Anteil, zu dem diese Anteile ausgegeben werden, dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat kann zudem im gesetzlich zulässigen Umfang beschließen, auf Zeichnungen die im Prospekt näher beschriebenen geltenden Kosten, Gebühren, Provisionen oder Steuern zu erheben.

Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen innerhalb eines im Prospekt festgelegten Mindestzeitraums eingehen, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Geschäftstagen gemäß der Definition im Prospekt (im Folgenden als „Geschäftstag“ bezeichnet) nach dem betreffenden Bewertungstag.

Die Zuteilung von Anteilen erfolgt nach Annahme des Zeichnungsantrags, und das Eigentum an den Anteilen muss durch die entsprechende Eintragung im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft belegt werden. Zugeteilte Anteile können jedoch am ersten betreffenden Bewertungstag annulliert werden, wenn der diesbezügliche Zeichnungspreis nicht innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums eingegangen ist. In einem solchen Fall gelten die annullierten Anteile als niemals zugeteilt, während von dem betreffenden Anteilsinhaber verlangt werden kann, dass er an die Gesellschaft für jeden annullierten Anteil die Annullierungskosten zahlt, die der gegebenenfalls entstandenen negativen Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil an den Bewertungstagen der Zeichnung und der Annullierung entsprechen, zuzüglich gegebenenfalls geltender Kosten und Aufwendungen, unbeschadet des Rechts der Gesellschaft, einen Ausgleich für ihr mitunter in sonstiger Weise entstandene Schäden zu fordern.

Der Verwaltungsrat kann jeweils Anteilzeichnungen gegen die Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen akzeptieren, die der jeweilige Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Sacheinlagen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögensgegenstände geleistet, der entsprechend den Vorschriften in Artikel 18 berechnet wird, und muss gemäß luxemburgischem Recht Gegenstand eines Prüfungsberichts sein. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Sacheinlage sind von dem Anteilsinhaber zu tragen, der die Einlage einbringt, oder von einem mit der Gesellschaft vereinbarten Dritten oder auf sonstige Weise, die der Verwaltungsrat gegenüber allen Anteilsinhabern des Teilfonds als fair erachtet. Neben der im vorangegangenen Absatz beschriebenen Annullierung von Anteilen kann die Gesellschaft, wenn sie nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten erhält, eine Klage gegen den säumigen Anteilsinhaber und/oder seinen Finanzintermediär anstrengen oder Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft, der Verwahrstelle (nachstehend die „Verwahrstelle“) oder der Verwaltungsgesellschaft

	<p>(nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) entstehen, von vorhandenen Beständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.</p> <p>Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungstag gezeichnet werden dürfen, auf eine Anzahl zu begrenzen, die maximal 10% des Gesamtnettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass ein Teil oder alle dieser Zeichnungsanträge innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 (acht) Bewertungstagen bearbeitet und zu dem Nettoinventarwert berechnet werden, der an dem Bewertungstag, an dem die Anteile gezeichnet wurden, ermittelt wurde. An jedem Bewertungstag werden solche Anteile gegenüber nachfolgenden Zeichnungsanträgen vorrangig behandelt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß ermächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden ordnungsgemäß ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß ermächtigte Person mit der Annahme von Zeichnungen/Umwandlungen, der Vereinnahmung von Zahlungen für und der Lieferung und/oder Ausgabe von neuen Anteilen beauftragen.“</p>
8	<p>Der aktuelle Artikel 8 – VERWALTUNGSRAT wird durch einen neuen Artikel 8 – RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Wie nachstehend näher erläutert, kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen im Umlauf befindlichen Anteile unter dem alleinigen Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.</p> <p>Jeder Anteilsinhaber der Gesellschaft kann jederzeit unwiderruflich die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten und im Prospekt veröffentlichten Bedingungen und Verfahren beantragen. Insbesondere müssen Rücknahmeanträge vor der betreffenden vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegten Annahmeschlusszeit eingehen. Anträge, die nach der betreffenden Annahmeschlusszeit eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.</p> <p>Dem Anteilsinhaber wird ein Preis pro Anteil gezahlt, der dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse entspricht. Der Verwaltungsrat kann im gesetzlich zulässigen Umfang beschließen, auf Rücknahmen die im Prospekt näher beschriebenen geltenden Kosten, Gebühren, Provisionen oder Steuern zu erheben.</p> <p>Die Zahlung steht normalerweise innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag zur Verfügung bzw. wird innerhalb dieser Frist veranlasst, unter dem Vorbehalt, dass jegliche relevante Dokumentation oder Information, die vom Verwaltungsrat oder geltenden Gesetzen gefordert werden, eingegangen sind. Sollte aufgrund von außerordentlichen Umständen die Liquidität eines Teilfonds für eine Zahlung binnen der vorstehend genannten Frist unzureichend sein, so hat die Zahlung baldmöglichst zu erfolgen.</p> <p>Mit der Zustimmung des/der betroffenen Anteilsinhaber(s) kann der Verwaltungsrat</p>

zuweilen unter angemessener Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilhaber Zahlungen in Sachwerten leisten, indem Anteilhabern, die ihre Anteile zurückgeben, Wertpapiere des Portfolios des entsprechenden Teilfonds zugeteilt werden, deren Wert dem Nettoinventarwert der zurückzugebenden Anteile entspricht. Eine solche Rücknahme gegen Sachleistungen wird gemäß luxemburgischem Recht in einem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bewertet und nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung durchgeführt, die den Interessen aller Anteilhaber Rechnung tragen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme gegen Sachleistungen sind von dem Anteilhaber zu tragen, der die Rücknahme beantragt, oder von einem mit der Gesellschaft vereinbarten Dritten oder auf sonstige Weise, die der Verwaltungsrat gegenüber allen Anteilhabern des Teilfonds als fair erachtet.

Jeder Anteilhaber kann die Umwandlung eines Teils oder aller seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen, wobei die Bedingungen, Verfahren und Einschränkungen einzuhalten sind, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt veröffentlicht wurden. Die Umwandlung kann erst angenommen werden, wenn sämtliche vorherigen Transaktionen im Zusammenhang mit den umzuwandelnden Anteilen vollständig abgeschlossen wurden.

Anträge auf Umwandlung müssen vor der betreffenden vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegten Annahmeschlusszeit eingehen. Anträge, die nach der betreffenden Annahmeschlusszeit eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Der Preis für die Umwandlung von Anteilen wird anhand des betreffenden Nettoinventarwerts pro Anteil der beiden Anteilkategorien, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden Satzung ermittelt wurde, berechnet. Der Verwaltungsrat kann im gesetzlich zulässigen Umfang beschließen, auf Umwandlungen die im Prospekt näher beschriebenen geltenden Kosten, Gebühren, Provisionen oder Steuern zu erheben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungstag umgewandelt und/oder zurückgenommen werden dürfen, auf eine Anzahl zu begrenzen, die maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat festlegen, dass ein Teil oder alle dieser umzuwandelnden und/oder zurückzunehmenden Anteile innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 (acht) Geschäftstagen umgewandelt und/oder zurückgenommen und zu dem Nettoinventarwert berechnet werden, der an dem Bewertungstag, an dem die Anteile umgewandelt und/oder zurückgenommen werden, ermittelt wird. Solche Anteile werden an jedem Bewertungstag vor nachfolgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen behandelt.

Sollte infolge eines Rücknahme-/Umwandlungsantrags die Anzahl oder der Gesamt Nettoinventarwert der Anteile, die von einem Anteilhaber in einer Anteilskategorie gehalten werden, unter eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Wert fallen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme/Umwandlung aller im Eigentum des Anteilhabers verbleibenden Anteile

	<p>dieser Anteilsklasse zu betrachten ist.</p> <p>Zurückgenommene/umgewandelte Anteile werden annulliert, sofern der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nichts anderes beschließt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß ermächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden ordnungsgemäß ermächtigen Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß ermächtigte Person mit der Annahme von Rücknahmen/Umwandlungen, der Zahlung des Rücknahmepreises und der Annullierung dieser Anteile beauftragen.“</p>
9	<p>Der aktuelle Artikel 9 – VORSITZENDER wird durch einen neuen Artikel 9 – BESCHRÄNKUNGEN ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der Verwaltungsrat kann, wie nachstehend näher beschrieben, im Interesse der Gesellschaft den Besitz von Anteilen der Gesellschaft für natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen:</p> <p>1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Beschränkungen (mit Ausnahme von Beschränkungen für Übertragungen von Anteilen) anzuordnen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer bestimmten Person oder im Namen einer bestimmten Person (nachstehend: „ausgeschlossene Person“) erworben oder gehalten werden:</p> <p>a) wenn dies gegen die Bestimmungen der Satzung, des Prospekts oder von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes verstößt; oder</p> <p>b) deren Bestand an Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrates dazu führt, dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten oder andere finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr andernfalls nicht entstanden wären oder entstehen würden, oder dass der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern andere Nachteile entstehen;</p> <p>c) deren Bestand an Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrates dazu führt, dass die Gesellschaft anderen Gesetzen oder Bestimmungen als jenen des Großherzogtums Luxemburg unterliegen oder von diesen betroffen sein könnte, deren Anwendung den Interessen der Anteilsinhaber schaden könnte;</p> <p>d) deren Bestand an Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrates zur Folge hätte oder haben könnte, dass die Gesellschaft gegen Gesetze oder Auflagen eines Landes oder einer Regierungsbehörde, die für die Gesellschaft gelten, verstößt;</p> <p>e) falls eine solche ausgeschlossene Person aufgrund der Gesetze und Bestimmungen eines Landes und/oder offizieller Bestimmungen und/oder der Satzung oder des Prospekts der Gesellschaft nicht dazu berechtigt ist, solche Anteile zu halten;</p> <p>f) falls die Anteile einer solchen ausgeschlossenen Person die vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegte Höchstanlagegrenze überschreiten.</p> <p>Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, gelten US-Personen gemäß der Definition im Prospekt als ausgeschlossene Personen.</p> <p>2) Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat demzufolge nach eigenem Ermessen:</p>

	<p>a) es ablehnen, Anteile auszugeben oder die Übertragung von Anteilen zu registrieren, solange er nicht festgestellt hat, ob die Ausgabe oder die Registrierung dazu führen könnte, dass das formelle oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen bei einer ausgeschlossenen Person liegen würde;</p> <p>b) von einer namentlich in das Register der Anteilsinhaber eingetragenen Person oder einer Person, die die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, jederzeit verlangen, dass diese Person gegenüber der Gesellschaft alle Angaben macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um die Frage zu klären, ob die Eintragung dazu führen würde, dass Anteile von einer ausgeschlossenen Person oder im Namen einer ausgeschlossenen Person gehalten werden;</p> <p>c) die Abstimmung einer ausgeschlossenen Person oder im Namen einer ausgeschlossenen Person auf einer Hauptversammlung ablehnen;</p> <p>d) dem betreffenden Anteilsinhaber eine Frist gewähren, in der er den Umstand, der dazu führt, dass er nicht Eigentümer sein darf, beheben kann, und/oder anbieten, die Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umzuwandeln, wenn diese Umwandlung den Ausschluss des Eigentums beheben würde.</p> <p>3) Im Fall, dass der Verwaltungsrat überzeugt ist, dass eine ausgeschlossene Person (allein oder zusammen mit anderen Personen) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist und diese Person die Anteile nicht einer autorisierten Person überträgt, kann der Verwaltungsrat alle von der oder im Namen der ausgeschlossenen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen oder umwandeln oder eine solche zwangsweise Rücknahme/Umwandlung veranlassen. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Anteilsinhaber eine Mitteilung zu, in der der Grund für die zwangsweise Rücknahme/Umwandlung, die Anzahl der betroffenen Anteile und der ungefähre Bewertungstag, an dem eine solche zwangsweise Rücknahme/Umwandlung erfolgt, angegeben sind. Der Preis für die Rücknahme/Umwandlung wird gemäß der vorliegenden Satzung bestimmt.</p> <p>4) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von dem betreffenden Anteilsinhaber Schadenersatz für etwaige Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu fordern, die der Gesellschaft durch eine im Rahmen dieser Satzung untersagte Eigentümerschaft entstehen. Die Gesellschaft darf solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen von Rücknahmeerlösen, die an den betreffenden Anteilsinhaber zu zahlen sind, abziehen.“</p>
10	<p>Der aktuelle Artikel 10 – PROTOKOLLE wird durch einen neuen Artikel 10 – VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>Jede ordnungsgemäß zusammengetretene Versammlung der Anteilsinhaber dieser Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilsinhaber der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber hat alle Vollmachten, die ihr vom Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung (im Folgenden das „Luxemburger Gesellschaftsgesetz“) oder dieser Satzung ausdrücklich zugewiesen werden.</p> <p>Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber findet gemäß dem Luxemburger Gesellschaftsgesetz innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres in Luxemburg am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen im Einberufungsschreiben</p>

angegebenen Ort in Luxemburg an dem in diesem Einberufungsschreiben angegebenen Datum und der dort angegebenen Uhrzeit statt. Die Jahreshauptversammlung kann außerhalb von Luxemburg abgehalten werden, sofern sich dies nach Auffassung des Verwaltungsrats aufgrund von außergewöhnlichen Umständen als notwendig erweisen sollte. Sonstige Versammlungen der Anteilhaber können an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort und Zeitpunkt abgehalten werden.

Die Durchführung aller Versammlungen richtet sich nach den Vorschriften des Luxemburger Gesellschaftsgesetzes. Anteilhaber sind zu einer anstehenden Hauptversammlung durch eine Mitteilung einzuladen, in der die Tagesordnung, die Uhrzeit und der Ort der Versammlung aufgeführt werden und die per Post mindestens acht (8) Tage vor dem für die betreffende Versammlung anberaumten Termin an die im Register der Anteilhaber der Gesellschaft eingetragene Anschrift zu versenden ist, sofern der Anteilhaber nicht zugestimmt hat, Einberufungsmittelungen auf einem anderen Kommunikationsweg (einschließlich E-Mail) wie im Luxemburger Gesellschaftsgesetz vorgesehen zu erhalten.

Soweit vom Luxemburger Gesellschaftsgesetz vorgesehen, ist die Mitteilung in Luxemburg im Recueil Electronique des Sociétés et Associations und in einer Tageszeitung zu veröffentlichen. Ferner ist die Mitteilung in einer anderen Zeitung in den Ländern zu veröffentlichen, in denen die Gesellschaft registriert ist, sofern die in dem jeweiligen Land geltende Gesetzgebung dies vorschreibt.

Anteilhaber, die mindestens zehn Prozent (10%) des Anteilkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können die Hinzufügung eines oder mehrerer Punkte zur Tagesordnung einer jeden Hauptversammlung der Anteilhaber verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist per Einschreiben mindestens fünf (5) Kalendertage vor dem Datum der Versammlung an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zu richten.

Wenn alle Anteilhaber auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber anwesend oder vertreten sind und auf die Erfüllung der Anforderungen an die Einberufung verzichtet haben, kann die Versammlung ohne vorherige Mitteilung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Anteilhaber, die an einer Versammlung per Konferenzschaltung, per Videokonferenz oder mithilfe anderer Kommunikationsmittel teilnehmen, die ihre Identifizierung ermöglichen und allen an der Versammlung teilnehmenden Personen ermöglichen, sich durchgängig gegenseitig zu hören, und eine effektive Teilnahme all dieser Personen an dieser Versammlung ermöglichen, gelten zum Zweck der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungen als anwesend, unter dem Vorbehalt, dass solche Kommunikationsmittel am Ort der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Anteilhaber kann mithilfe von per Post oder Fax an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder die in der Einladung angegebene Anschrift gesandten Abstimmungsformularen abstimmen. Die Anteilhaber können ausschließlich von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Abstimmungsformulare verwenden, die mindestens den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung, die Tagesordnung der Versammlung und den zur Entscheidung durch die Versammlung vorgelegten Vorschlag enthalten. Abstimmungsformulare, die weder eine Ja-Stimme noch eine Nein-Stimme noch eine

Enthaltung enthalten, sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt nur solche Abstimmungsformulare, die zwei (2) Kalendertage vor der betreffenden Hauptversammlung der Anteilsinhaber eingegangen sind.

Bei jeder Hauptversammlung der Anteilsinhaber wird ein Sekretariat der Versammlung gebildet, das sich aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und einem Stimmenzähler zusammensetzt, die weder Anteilsinhaber noch Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Wenn alle auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber beschließen, dass sie die Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungen haben, können die Anteilsinhaber einstimmig beschließen, nur (i) einen Vorsitzenden und einen Sekretär zu ernennen oder (ii) eine einzige Person, die die Rolle des Verwaltungsrats übernimmt, sodass in diesem Falle kein Stimmenzähler ernannt werden muss. Das Sekretariat stellt insbesondere sicher, dass die Versammlung gemäß den geltenden Regeln abgehalten wird, insbesondere unter Einhaltung der Regeln im Zusammenhang mit der Einberufung, den Mehrheitserfordernissen, der Stimmenauszählung und der Vertretung von Anteilsinhabern.

Das Recht von Anteilsinhabern an einer Hauptversammlung teilzunehmen und für ihre Anteile abzustimmen wird unter Bezugnahme auf die Anteile bestimmt, die der betreffende Anteilsinhaber am fünften Tag vor der Hauptversammlung um Mitternacht (Luxemburger Zeit) hielt. Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen festlegen, die von den Anteilsinhabern erfüllt werden müssen, um an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber teilzunehmen.

Ein Anteilsinhaber kann auf einer Versammlung der Anteilsinhaber handeln, indem er eine andere Person (die kein Anteilsinhaber sein muss und die ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann) zu seinem Stellvertreter bestimmt. Diese Bestellung hat schriftlich per unterschriebenes Fax oder auf ähnlichem, vom Verwaltungsrat festgelegten Kommunikationswege zu erfolgen.

Jeder Anteil verleiht seinem Inhaber eine Stimme, ungeachtet des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Auf allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber muss eine Teilnehmerliste geführt werden.

Sofern in der vorliegenden Satzung nicht anders bestimmt oder festgelegt oder vom Luxemburger Gesellschaftsgesetz vorgeschrieben, werden die Beschlüsse auf ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Personen getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Für Angelegenheiten, die ausschließlich eine bestimmte Anteilsklasse oder einen bestimmten Teilfonds betreffen, kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse einberufen. In einem solchen Fall gelten die für Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft gemäß den obenstehenden Ausführungen geltenden

	Bestimmungen analog für diese Versammlungen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.
11	<p>Der aktuelle Artikel 11 – BEFUGNISSE wird durch einen neuen Artikel 11 – VERWALTUNGSRAT ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der Verwaltungsrat hat die umfassendsten Vollmachten, um alle Verwaltungs-, Verfügungs- und Vollstreckungshandlungen im Interesse der Gesellschaft zu vollziehen. Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch das Luxemburger Gesellschaftsgesetz oder die vorliegende Satzung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.</p> <p>Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, welche nicht Anteilsinhaber der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von den Anteilsinhabern für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren ernannt und können für weitere Amtszeiten wiedergewählt werden. Die Hauptversammlung legt auch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit fest. Verwaltungsratsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der auf der Hauptversammlung der Anteilsinhaber anwesenden oder vertretenen Anteile gewählt.</p> <p>Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Anteilsinhaber mit oder ohne Begründung abberufen und ersetzt werden.</p> <p>Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Ausscheidens oder aus anderen Gründen frei, so können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Anteilsinhaber zu besetzen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Des Weiteren kann er einen Sekretär bestellen, der nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und mit der Erstellung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Anteilsinhaber beauftragt wird.</p> <p>Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Die Einberufungen zu den Verwaltungsratssitzungen haben mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor der für diese Sitzung festgelegten Uhrzeit schriftlich an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen, außer in dringenden Fällen, in denen die Art dieser Umstände im Einberufungsschreiben anzugeben ist. Auf dieses Einberufungsschreiben kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder per Schreiben, Telefax, E-Mail oder durch ein ähnliches Kommunikationsmittel verzichtet werden. Einzelne Versammlungen, die an den Orten und zu den Zeiten angehalten werden, die in einem zuvor vom Verwaltungsrat festgelegten Terminplan angegeben sind, bedürfen keines gesonderten Einberufungsschreibens.</p> <p>Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, sich in den Verwaltungsratssitzungen durch ein anderes schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder durch ein ähnliches Kommunikationsmittel</p>

	<p>bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied vertreten zu lassen.</p> <p>Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsrates per Konferenzschaltung oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel teilzunehmen, und diese Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit bei einer solchen Sitzung. Eine Sitzung des Verwaltungsrats, bei der solche Kommunikationsmittel eingesetzt werden, gilt als in Luxemburg abgehalten.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nur beraten oder rechtsgültig handeln, wenn mindestens eine Mehrheit seiner Mitglieder bei der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Verwaltungsratsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.</p> <p>Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates sind von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle, die vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, sind vom Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden pro tempore der entsprechenden Sitzung, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, vom Sekretär oder einem Hilfssekretär zu unterzeichnen.</p> <p>Von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnete Beschlüsse gelten als ebenso rechtsgültig und wirksam, als wären sie auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung getroffen worden. Die jeweiligen Unterschriften können auf ein einzelnes Dokument oder auf mehrere Abschriften ein und desselben Beschlusses gesetzt werden und per Brief, Telefax oder E-Mail oder durch ein ähnliches Kommunikationsmittel bestätigt werden. Unterschriften können ferner von jedem Verwaltungsratsmitglied in Form einer elektronischen Unterschrift geleistet werden, die gemäß luxemburgischem Recht gültig ist.“</p>
12	<p>Der aktuelle Artikel 12 – INTERESSENKONFLIKTE wird durch einen neuen Artikel 12 – ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Das Management der laufenden Geschäfte der Gesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser laufenden Geschäfte können an ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder andere Vertreter übertragen werden, die Anteilsinhaber sein können oder nicht und die einzeln oder gemeinsam handeln. Ihre Ernennung, Abberufung und ihre Befugnisse werden auf Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann zuweilen jegliche Befugnisse und Funktionen in Bezug auf den Betrieb und das Management der Gesellschaft an jede Führungskraft, jeden Vertreter oder jeden Beauftragten übertragen, der zu diesem Zweck ernannt wird. Insbesondere wird die Gesellschaft eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes</p>

	<p>(nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) ernennen.</p> <p>Die Gesellschaft kann im Rahmen einer notariell beglaubigten Vollmacht oder einer privatschriftlichen Urkunde auch besondere Befugnisse übertragen.“</p>
13	<p>Der aktuelle Artikel 13 – ENTSCHÄDIGUNG wird durch einen neuen Artikel 13 – AUSSCHÜSSE ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung und die Vollmachten dieses/dieser Ausschusses/Ausschüsse, die Bedingungen für die Ernennung, Abberufung und Vergütung und die Dauer des Mandats seiner/ihrer Mitglieder sowie seine/ihre Regeln und Verfahren werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist für die Beaufsichtigung der Tätigkeiten von Ausschüssen zuständig.“</p>
14	<p>Der aktuelle Artikel 14 – ÜBERTRAGUNG wird durch einen neuen Artikel 14 – ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Die Gesellschaft wird rechtsgültig verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder durch die gemeinsame Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds und einer vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Person oder durch die gemeinsame Unterschrift zweier sonstiger Personen, die vom Verwaltungsrat dazu bevollmächtigt wurden.“</p>
15	<p>Der aktuelle Artikel 15 – ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG wird durch einen neuen Artikel 15 – ANLAGEPOLITIK ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„In Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, die im Hinblick auf jeden Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik und -strategie sowie die Richtlinien für die Verwaltung und die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft festzulegen, wobei er die nachstehenden Grundsätze einzuhalten hat.</p> <p>I. Anlagebeschränkungen</p> <p>Gemäß den vom Gesetz vorgegebenen und im Prospekt näher beschriebenen Anforderungen kann jeder Teilfonds investieren in:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; (ii) Aktien oder Anteile anderer OGAW oder OGA im Rahmen der im Prospekt vorgegebenen Grenzen, einschließlich Aktien oder Anteile eines Master-Fonds, der den Status eines OGAW hat, wenn beabsichtigt ist, dass der Teilfonds als Feeder-Fonds fungiert; (iii) Anteile anderer Teilfonds im Rahmen der im Gesetz vorgegebenen

	<p>Bedingungen;</p> <ul style="list-style-type: none">(iv) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und spätestens in zwölf Monaten fällig werden;(v) Finanzderivate;(vi) sonstige Vermögenswerte im Rahmen der im Gesetz vorgegebenen Bedingungen. <p>Die Gesellschaft darf insbesondere die vorstehend genannten Vermögenswerte auf jedem geregelten Markt in Europa, Amerika, Afrika, Asien oder Ozeanien kaufen.</p> <p>Die Gesellschaft kann auch in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem oben erwähnten geregelten Markt beantragt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist.</p> <p>Gemäß den Grundsätzen der Risikostreuung ist die Gesellschaft befugt, bis zu 100% des auf jeden Teilfonds entfallenden Vermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), von der Republik Singapur oder Hongkong oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten gehören, begeben oder garantiert werden; falls die Gesellschaft diese Möglichkeit nutzt, müssen jedoch die Wertpapiere, die für jeden Teilfonds gehalten werden, aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen. Die Wertpapiere einer einzelnen dieser Emissionen dürfen nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann im besten Interesse der Gesellschaft in der im Prospekt beschriebenen Weise beschließen, dass (i) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds ganz oder teilweise mit anderen Vermögenswerten, die von anderen Anlegern gehalten werden, u. a. andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder ihre Teilfonds, gesondert gemeinsam verwaltet werden oder dass (ii) die Vermögenswerte zweier oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft ganz oder teilweise gesondert oder in einem Pool gemeinsam verwaltet werden.</p> <p>Anlagen jedes Teilfonds der Gesellschaft können entweder direkt oder indirekt über hundertprozentige Tochtergesellschaften getätigt werden, wie es der Verwaltungsrat zuweilen beschließen kann, und gemäß der Beschreibung im Prospekt.</p> <p>Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann gemäß den Ausführungen im Prospekt strengere</p>
--	---

	<p>Anlagebeschränkungen auferlegen.</p> <p>II. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben</p> <p>Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente wie z. B. Derivate, Pensionsgeschäfte, Optionen, Terminkontrakte, CFD und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen, wenn der Verwaltungsrat der begründeten Meinung ist, dass diese im Hinblick auf das effiziente Portfoliomanagement der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen sind und den Anlagezielen der einzelnen Teilfonds entsprechen.</p> <p>Der Einsatz derartiger Techniken und Instrumente durch die Gesellschaft oder einen Teilfonds erfolgt unter Beachtung der Bedingungen und Beschränkungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen und des Gesetzes.</p> <p>Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen im Prospekt festgelegten Anlagezielen abweichen.</p> <p>III. Gemeinsame Verwaltung und Zusammenlegung von Vermögenswerten</p> <p>Zum Zwecke einer effektiven Verwaltung können die Verwaltungsratsmitglieder, sofern die Anlagepolitik der Teilfonds dies zulässt, die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds erlauben.</p> <p>In diesem Fall werden die Vermögenswerte unterschiedlicher Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nachstehend als „Pool“ bezeichnet, ungeachtet des Umstandes, dass diese(r) Pool(s) ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet wird/werden. Die Pools stellen keine getrennten Einheiten dar und sind den Anteilsinhabern nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Teilfonds sind seine eigenen spezifischen Vermögenswerte zuzuweisen.</p> <p>Bei der Zusammenlegung der Vermögenswerte von zwei oder mehreren Teilfonds werden die jedem beteiligten Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte zunächst durch Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten zu einem solchen Pool bestimmt und im Falle zusätzlicher Zuweisungen oder Entnahmen geändert.</p> <p>Der Anspruch jedes beteiligten Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden Anlagezweig eines solchen Pools.</p> <p>Die zugunsten der gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigten zusätzlichen Anlagen sind diesen Teilfonds entsprechend ihren jeweiligen Anspruchsberechtigungen zuzuweisen; in ähnlicher Weise sind die verkauften Vermögenswerte auf die jedem beteiligten Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte umzulegen.</p>
16	<p>Der aktuelle Artikel 16 – RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN wird durch einen neuen Artikel 16 – UNGÜLTIGKEIT UND HAFTUNG DRITTEN GEGENÜBER ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Die zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder sonstigen Rechtsperson</p>

	<p>abgeschlossenen Verträge oder Geschäfte können durch die Tatsache, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft eine Beteiligung an einer anderen Gesellschaft oder Firma haben oder Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Angestellter einer solchen Gesellschaft oder sonstigen Rechtsperson sind, weder beeinträchtigt noch ungültig werden; jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht wissentlich Beteiligungen von diesen leitenden Angestellten oder Verwaltungsratsmitgliedern erwirbt oder an diese verkauft oder solche Geschäfte mit einer Gesellschaft tätigt, an der diese leitenden Angestellten oder Verwaltungsratsmitglieder 10% oder mehr der ausgegebenen Anteile halten.</p> <p>Jeder Teilfonds haftet gemäß Artikel 181 (5) des Gesetzes für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten.“</p>
17	<p>Der aktuelle Artikel 17 – NETTOINVENTARWERT wird durch einen neuen Artikel 17 – ENTSCHÄDIGUNG ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden leitenden Angestellten, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für von diesen vorauslagte Kosten im Zusammenhang mit jeglichen Klagen, Prozessen und Gerichtsverfahren entschädigen, in die sie in ihrer Eigenschaft als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte entweder der Gesellschaft selbst oder im Auftrage der Gesellschaft jedes anderen Fonds, von dem die Gesellschaft Anteilsinhaberin oder Gläubigerin ist und dem gegenüber sie keinen Schadenersatz beanspruchen können, verwickelt sind, es sei denn, dass sie schließlich in solchen Klagen, Prozessen oder Gerichtsverfahren der groben Fahrlässigkeit oder der unredlichen Verwaltung für schuldig befunden werden. Im Falle einer außergerichtlichen Beilegung wird eine Entschädigung nur für solche von der Beilegung betroffenen Angelegenheiten gewährt, hinsichtlich derer die Gesellschaft von ihrem Anwalt unterrichtet wird, dass die zu entschädigende Person keine derartige Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Schadenersatz gilt unbeschadet sonstiger diesen Personen eventuell zustehender Rechte.“</p>
18	<p>Der aktuelle Artikel 18 – AUSGABE VON ANTEILEN wird durch einen neuen Artikel 18 – NETTOINVENTARWERT ersetzt und hat künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der Nettoinventarwert („Nettoinventarwert“) jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird zuweilen von der Gesellschaft oder von ihrem Vertreter oder Bevollmächtigten unter Einhaltung der Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt, jedoch mindestens zweimal im Monat an einem durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Tag („Bewertungstag“) bestimmt.</p> <p>Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird in der betreffenden Referenzwährung angegeben, die der Verwaltungsrat zuweilen bestimmen kann, und wird an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnende Nettovermögen des Teilfonds, d. h. der Wert des Vermögens der betreffenden Anteilsklasse,</p>

abzüglich ihrer Verbindlichkeiten zu dem vom Verwaltungsrat oder seinem ordnungsgemäß Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt am Bewertungstag, durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtnettoinventarwert all ihrer Teilfonds.

Der Wert des Vermögens jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds wird folgendermaßen ermittelt:

- i. Der Wert aller Barmittel oder Einlagen, Wechsel oder Sichtwechsel, Forderungen, vorausbezahlter Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die aufgelaufen sind, jedoch noch nicht empfangen wurden, müssen dem vollständigen Nennwert entsprechen, wobei jedoch in dem Fall, dass Zahlung bzw. Erhalt in voller Höhe unwahrscheinlich ist, der Betrag durch Abzug eines vom Verwaltungsrat im Hinblick auf den wahren oder fairen Wert als angemessen angesehenen Betrages bestimmt wird.
- ii. An einer Börse oder einem geregelten Markt notierte, gelistete oder gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden, sofern in den nachstehenden Absätzen (iii) und (vi) nicht anders angegeben, zum letzten vor dem Bewertungszeitpunkt verfügbaren Marktpreis oder Kurs an der Börse oder an dem geregelten Markt bewertet, an der/dem die Wertpapiere oder Instrumente hauptsächlich notiert, gelistet oder gehandelt werden. Wenn Wertpapiere oder Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert, gelistet oder gehandelt werden, legt der Verwaltungsrat fest, an welcher Börse oder welchem geregelten Markt die Wertpapiere oder Instrumente hauptsächlich notiert, gelistet oder gehandelt werden, und die Marktpreise oder Kurse an dieser Börse oder diesem geregelten Markt dienen als Grundlage für die Bewertung der Wertpapiere oder Instrumente. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren Marktpreise oder Kurse nicht verfügbar oder repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert, gelistet oder gehandelt werden, werden anhand ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben unter Verwendung einer vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.
- iii. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (ii) und sofern dies gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gestattet ist, können Geldmarktinstrumente unter Verwendung einer Abschreibungsmethode bewertet werden, wobei die Instrumente zu ihren Anschaffungskosten bewertet werden, angepasst auf konstanter Basis bis zur Fälligkeit um die Abschreibung des über pari liegenden Betrags und den Abzug des unter pari liegenden Betrags, und dies unabhängig vom Einfluss schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Instrumente. Die Abschreibungsmethode wird nur verwendet, wenn erwartet wird, dass sie nicht zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Marktwert der Instrumente und ihrem nach der Abschreibungsmethode berechneten Wert führt.
- iv. An einer Börse oder einem geregelten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Finanzderivate werden zum letzten vor dem Bewertungszeitpunkt verfügbaren

	<p>Schlusskurs oder Abrechnungspreis oder Kurs an der Börse oder an dem geregelten Markt bewertet, an der/dem die Instrumente hauptsächlich notiert, gelistet oder gehandelt werden. Wenn Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert, gelistet oder gehandelt werden, legt der Verwaltungsrat fest, an welcher Börse oder welchem geregelten Markt die Instrumente hauptsächlich notiert, gelistet oder gehandelt werden, und die Schlusskurse oder Abrechnungspreise oder Kurse an dieser Börse oder diesem geregelten Markt dienen als Grundlage für die Bewertung der Instrumente. Finanzderivate, deren Schlusskurse oder Abrechnungspreise oder Kurse nicht verfügbar oder repräsentativ sind, werden anhand ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben unter Verwendung einer vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.</p> <p>v. Außerbörslich gehandelte (OTC) Finanzderivate werden auf der Grundlage der von der Gegenpartei bereitgestellten Bewertungen, die regelmäßig und unabhängig von der Gegenpartei genehmigt oder geprüft werden, täglich zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet. Alternativ können OTC-Finanzderivate auf der Grundlage unabhängiger Pricing Services oder von durch den Verwaltungsrat genehmigte Bewertungsmodelle bewertet werden, die internationale Best-Practice- und Bewertungsgrundsätze einhalten. Solche Bewertungen werden regelmäßig und unabhängig von der Gegenpartei mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen, und erhebliche Abweichungen werden umgehend geprüft und erklärt.</p> <p>vi. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes ii werden Aktien und Anteile an Zielfonds (einschließlich OGAW und OGA) zu ihrem letzten verfügbaren offiziellen Nettoinventarwert, der von dem Investmentfonds oder in seinem Namen gemeldet oder vorgelegt wurde, oder zu ihrem letzten verfügbaren inoffiziellen oder geschätzten Nettoinventarwert bewertet, vorausgesetzt der Verwaltungsrat ist von der Verlässlichkeit dieses inoffiziellen oder geschätzten Nettoinventarwerts überzeugt. Alternativ können Aktien und Anteile an Zielfonds, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert, gelistet oder gehandelt werden, gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (2) bewertet werden.</p> <p>vii. Der Wert aller weiteren, vorstehend nicht ausdrücklich genannten Vermögenswerte entspricht ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben unter Verwendung einer vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.</p> <p>Unbeschadet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat oder sein Vertreter oder Bevollmächtigter von den vorstehend dargelegten Bewertungsmethoden abweichen, wenn er der Ansicht ist, dass diese keine angemessene Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts der Gesellschaft ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat den Wert eines Vermögenswerts anpassen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um</p>
--	--

	<p>dessen angemessenen Zeitwert widerzuspiegeln. Zudem kann der Nettoinventarwert angepasst werden, um bestimmte Handelskosten zu berücksichtigen, wenn dies wie im Prospekt näher beschrieben erforderlich sein sollte.</p> <p>Für noch nicht bezahlte administrative und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art werden auf der Grundlage einer Schätzung des für den betreffenden Berichtszeitraum angefallenen Betrags angemessene Rückstellungen gebildet. Alle außerbilanziellen Verbindlichkeiten werden nach angemessenen und umsichtigen Kriterien gebührend berücksichtigt.</p> <p>Sofern kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und kein offensichtlicher Fehler vorliegen, ist jeder vom Verwaltungsrat oder von dessen Vertreter oder Bevollmächtigtem getroffene Beschluss bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die Gesellschaft und derzeitige, ehemalige und künftige Anteilsinhaber endgültig und bindend. Das Ergebnis jeder Berechnung des Nettoinventarwerts ist von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, Beauftragten oder Bevollmächtigten des Verwaltungsrats zu beglaubigen.“</p>
19	<p>Änderungen des aktuellen Artikels 19 – GEBÜHREN UND KOSTEN, der künftig folgenden Wortlaut hat:</p> <p>Sämtliche mit der Gesellschaftsgründung verbundenen Kosten sowie die an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an jeden sonstigen vom Verwaltungsrat oder einem seiner Vertreter oder Bevollmächtigten zuweilen bestellten Leistungserbringer zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten der Gesellschaft.</p> <p>„Jeder Teilfonds haftet gemäß Artikel 181 (5) des Gesetzes für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten.</p> <p>Jedwede der Gesellschaft entstandenen und nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Kosten werden allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen angelastet.</p> <p>Des Weiteren trägt die Gesellschaft die folgenden Auslagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. sämtliche Steuern, die mit dem Vermögen, den Einnahmen und Ausgaben verbunden sind und die zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden, ii. übliche Börsenmakler- und Bankgebühren externer Stellen wie Transaktionsgebühren, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben, iii. sämtliche dem Wirtschaftsprüfer und den Rechtsberatern der Gesellschaft geschuldeten Vergütungen; iv. sämtliche mit Veröffentlichungen und der Bereitstellung von Informationen für die Anteilsinhaber zusammenhängenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Übersetzung, den

	<p>Druck und die Verteilung der Jahres- und der Halbjahresberichte sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und des Prospekts und die Aktualisierung, die Erstellung, den Druck, die Übersetzung, die Verteilung, den Versand, die Aufbewahrung und die Archivierung der Wesentlichen Anlegerinformationen;</p> <p>v. alle Kosten für die Eintragung und die Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft in behördlichen Registern und bei Börsen;</p> <p>sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft verauslagten Kosten.“</p>
20	<p>Streichung des aktuellen Artikels 20 – GESCHÄFTSJAHR UND BILANZEN und Ersetzung durch einen neuen Artikel 20 – AUSSETZUNG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTES, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p>„Die Gesellschaft kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung der entsprechenden Anteile unter den nachstehend aufgeführten Umständen aussetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. An jedem Geschäftstag, an dem ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds, der geringer ist als der vom Verwaltungsrat festgelegte bedeutende Teil, aufgrund der teilweisen oder vollständigen Schließung eines relevanten Marktes oder sonstiger Beschränkungen oder Aussetzungen an einem solchen Markt nicht gehandelt werden kann; ii. in Notlagen, die den Verkauf von Anlagen, die einen bedeutenden Teil des Vermögens des einzelnen Teilfonds ausmachen, unmöglich machen, oder es unmöglich machen, Mittel zum Erwerb oder aus dem Verkauf von Anlagen zu normalen Wechselkursen zu überweisen, oder aber die es unmöglich machen, den Wert von Teilen des Nettovermögens eines Teilfonds mit der angemessenen Sicherheit festzusetzen; iii. beim Ausfall von Kommunikationsmitteln, die normalerweise für die Festsetzung der Kurse von Anlagewerten eines Teilfonds oder zur laufenden Kursfestsetzung an einer gegebenen Börse benutzt werden; iv. wenn die Kurse der Anlagewerte in einem Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in angemessener Weise, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; v. in Zeiten, in denen der Transfer von Geldern im Rahmen der Veräußerung oder des Verkaufs von Anlagen des Teilfonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; vi. wenn einer oder mehrere der Zielfonds, in welche(n) die Gesellschaft einen erheblichen Teil ihres Vermögens investiert, die Berechnung seines/ihres Nettoinventarwerts aussetzt bzw. aussetzen; vii. in Bezug auf einen Feeder-Fonds, wenn sein Master-Fonds die Rücknahme, die Rückzahlung oder die Zeichnung seiner Anteile bzw. Aktien auf eigene Initiative

	<p>oder nach Aufforderung der zuständigen Behörden aussetzt; in diesem Fall wird die Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Ebene des Feeder-Fonds ebenso lange ausgesetzt wie die Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Ebene des Master-Fonds;</p> <ul style="list-style-type: none">viii. wenn die Kurse oder Werte der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können oder wenn es aus einem anderen Grund unmöglich ist, die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber zu veräußern;ix. im Falle einer Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber zur Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder um die Anteilsinhaber über die Beendigung und Liquidierung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu informieren und allgemein während des Verfahrens zur Liquidierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;x. im Falle einer Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber, um über andere in Artikel 24 der vorliegenden Satzung dargelegte Umstrukturierungsmaßnahmen zu entscheiden, oder um die Anteilsinhaber über eine solche Umstrukturierungsmaßnahme zu informieren und insbesondere während des Verfahrens zur Bestimmung des entsprechenden Umtauschverhältnisses;xi. in Zeiten, in denen der Handel mit Anteilen der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; undxii. unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält, um irreversible negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu verhindern, gemäß dem Grundsatz der gerechten Behandlung der Anteilsinhaber in ihrem besten Interesse. <p>Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, die die Interessen der Anteilsinhaber beeinträchtigen könnten, oder wenn Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge für Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in erheblichem Umfang eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert pro Anteil für den Teilfonds oder die Anteilsklasse erst dann zu ermitteln, wenn die Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse die erforderlichen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten getätigt hat.</p> <p>Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge werden wie Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge bezüglich des ersten Bewertungstages nach dem Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, es sei denn, die Anleger haben ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder einen ihrer Vertreter widerrufen, die vor der Beendigung des Aussetzungszeitraums bei diesen eingeht.</p> <p>Die Gesellschaft wird eine solche Aussetzung auf die von ihr für angemessen erachtete Art</p>
--	---

	<p>den wahrscheinlich von ihr betroffenen Personen zur Kenntnis bringen.</p> <p>Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und/oder gegebenenfalls der Ausgabe, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls die Ausgabe, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse.“</p>
21	<p>Streichung des aktuellen Artikels 21 – ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSPRÜFER und Ersetzung durch einen neuen Artikel 21 – GESCHÄFTSJAHR UND BILANZEN, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.</p>
22	<p>Streichung des aktuellen Artikels 22 – DIVIDENDEN und Ersetzung durch einen neuen Artikel 22 – ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSPRÜFER, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p>Die Gesellschaft bestellt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, dem die durch das luxemburgische Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben obliegen. Der Abschlussprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber gewählt und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.</p>
23	<p>Streichung des aktuellen Artikels 23 – AUFLÖSUNG, BEENDIGUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFTEILUNG UND UMSTRUKTURIERUNG und Ersetzung durch einen neuen Artikel 23 – DIVIDENDEN, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p>Es können zuweilen gemäß den geltenden Gesetzen und dem Prospekt Ausschüttungen von Dividenden beschlossen werden.</p> <p>Ausschüttungen können in der Währung, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort gezahlt werden, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann zu den von ihm festgelegten Bedingungen und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Anteilhaber die Ausschüttung von Stockdividenden anstelle von Bardividenden beschließen.</p> <p>Dividenden, die innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrer Ankündigung nicht eingefordert wurden, verfallen und werden erneut der oder den von der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse(n) zugeteilt.</p> <p>Auf von der Gesellschaft angekündigte und für den Begünstigten aufbewahrte Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.</p>
24	<p>Streichung des aktuellen Artikels 24 – SATZUNGSÄNDERUNG und Ersetzung durch einen neuen Artikel 24 – AUFLÖSUNG, BEENDIGUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFTEILUNG UND UMSTRUKTURIERUNG, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p>AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT</p> <p>Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber unter Einhaltung der für die Änderung der vorliegenden Satzung</p>

erforderlichen Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und die von der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden, welche ebenfalls ihre Befugnisse und ihre Vergütung festlegt.

Sollte eine Auflösung der Gesellschaft bevorstehen, so darf nach der Veröffentlichung des ersten Einberufungsschreibens zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft keine weitere Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen mehr erfolgen. Sämtliche zum Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung im Umlauf befindlichen Anteile sind an der Verteilung des Liquidationserlöses der Gesellschaft beteiligt.

Beträge, die von einem Anteilhaber nicht eingefordert werden, werden bei Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

AUFLÖSUNG EINES TEILFONDS ODER SCHLIESSUNG VON ANTEILSKLASSEN

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse aus irgendeinem Grund unter einen für eine wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestwert gefallen ist oder diesen nicht erreicht hat, oder im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund vorherrschender Marktbedingungen oder sonstiger Bedingungen, wie unter anderem politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch geltende Gesetze oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat beschließen, einen solchen Teilfonds oder eine solche Anteilsklasse zu schließen und im erforderlichen Umfang zu liquidieren und somit alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zu dem an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungstag der Zwangsrücknahme entsprechenden Nettoinventarwert pro Anteil zwangsweise zurückzunehmen.

Die Anteilhaber werden über den Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen zu schließen, durch eine Mitteilung oder auf andere durch gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zulässige oder geforderte Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation oder Schließung angegeben sowie das hierzu angewendete Verfahren.

Die tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen, die Aufwendungen für die Veräußerung und die Liquidationskosten werden je nach Fall bei der Berechnung des für die Zwangsrücknahme geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) sind daraufhin nicht mehr berechtigt, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile vor dem Datum des

Inkrafttretens der Zwangsrücknahme zu beantragen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse(n) ist.

Rücknahmeerlöse, die von Anteilsinhabern nach der Zwangsrücknahme nicht eingefordert werden, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Namen der Personen, die Anspruch hierauf haben, bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Die Schließung und Liquidation eines Teilfonds oder von Anteilsklassen haben keinen Einfluss auf das Bestehen anderer Teilfonds oder Anteilsklassen. Der Beschluss, den letzten bestehenden Teilfonds der Gesellschaft zu schließen und zu liquidieren, führt zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert, sofern der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nichts anderes beschließt.

ZUSAMMENLEGUNG

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen für eine wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung dieses Teilfonds vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestwert gefallen ist oder diesen nicht erreicht hat, oder im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund vorherrschender Marktbedingungen oder sonstiger Bedingungen, wie unter anderem politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch geltende Gesetze oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat beschließen, eine der Zusammenlegungen im Sinne des Gesetzes vornehmen. Zur Klarstellung: Dies kann jegliche Zusammenlegungen von Teilfonds sowie jegliche nationalen oder grenzüberschreitenden Zusammenlegungen umfassen, an denen die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds und andere luxemburgische OGAW oder Teilfonds davon beteiligt sind, sei es durch die Aufnahme oder die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten oder des Nettovermögens allein.

Jede Zusammenlegung dieser Art unterliegt den Bedingungen und Verfahren, die von Kapitel 6 des Gesetzes vorgegeben sind, insbesondere bezüglich des vom Verwaltungsrat aufzustellenden Zusammenlegungsplans und der den Anteilsinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen. Eine solche Zusammenlegung erfordert nicht die Zustimmung der Anteilsinhaber, es sei denn, durch eine solche Transaktion wird das Bestehen der Gesellschaft beendet. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft über die Transaktion und das Datum ihres Inkrafttretens beschließen. Die Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss, der keinen

Beschlussfähigkeitsanforderungen unterliegt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

Unter denselben Umständen wie unter den in Absatz 5 oben beschriebenen kann der Verwaltungsrat eine Übernahme beschließen, bei der die Gesellschaft oder ein oder mehrere Teilfonds die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder nur das Nettovermögen von (i) einem oder mehreren Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA ungeachtet seiner Form oder (ii) eines luxemburgischen oder ausländischen OGA ohne eigene Rechtspersönlichkeit übernimmt. Die Umtauschverhältnisse zwischen den betreffenden Anteilen der Gesellschaft und den Anteilen oder Aktien des aufgenommenen OGA oder des betreffenden Teilfonds von diesem OGA werden auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte pro Anteil oder Aktie an dem Tag, an dem die Übernahme in Kraft tritt, berechnet.

AUFTEILUNG

Im Interesse eines Teilfonds und seiner Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat zudem beschließen, einen Teilfonds oder Teile von ihm in einen oder mehrere andere Teilfonds aufzuteilen.

Die Anteilsinhaber des von der Aufteilung betroffenen Teilfonds werden über den Beschluss, einen Teilfonds aufzuteilen, durch eine Mitteilung oder auf andere durch gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zulässige oder geforderte Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für diese Entscheidung angegeben sowie das für die beabsichtigte Transaktion angewendete Verfahren gemäß den geltenden Vorschriften. Anteilsinhabern des jeweiligen Teilfonds wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Zeitraums von 1 (einem) Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu beantragen. Nach Ablauf dieser 1-monatigen (einmonatigen) Frist sind Anteilsinhaber, die den Rückkauf oder die Umwandlung ihrer Anteile nicht beantragt haben, durch den Beschluss der Aufteilung gebunden.

Zusätzlich zu dem oben Gesagten kann die Gesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in Form einer Gesellschaft organisiert ist, gemäß dem Luxemburger Gesellschaftsgesetz und gemäß jeglichen sonstigen geltenden Gesetzen und Vorschriften aufnehmen.

Zwangswise Umwandlung von Anteilsklassen oder Anteilen von Anteilsklassen

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse aus irgendeinem Grund unter einen für eine wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung dieser Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestwert gefallen ist oder diesen nicht erreicht hat, oder im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund vorherrschender Marktbedingungen oder sonstiger Bedingungen, wie unter anderem politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch geltende Gesetze oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat die zwangswise Umwandlung von Anteilsklassen in eine

	<p>oder mehrere andere Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft beschließen.</p> <p>Im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund sonstiger Bedingungen, wie unter anderem aufsichtsrechtliche Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch geltende Gesetze oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat die zwangsweise Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer oder mehrerer anderer Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft beschließen. Die Anteilhaber der betroffenen Anteilsklasse(n) werden über den Beschluss der zwangsweisen Umwandlung durch eine Mitteilung oder auf andere durch gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zulässige oder geforderte Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe sowie das für die beabsichtigte Umwandlung angewendete Verfahren angegeben. Den betroffenen Anteilhabern wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Zeitraums von 1 (einem) Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile in einen anderen Teilfonds oder eine oder mehrere andere Anteilsklassen zu beantragen. Nach Ablauf dieser 1-monatigen (einmonatigen) Frist sind Anteilhaber, die den Rückkauf oder die Umwandlung ihrer Anteile nicht beantragt haben, durch den Beschluss der zwangsweisen Umwandlung gebunden.</p> <p>Sofern in den vorangegangenen Absätzen oder im Rahmen geltender Gesetze oder Vorschriften nichts anderes bestimmt wurde, haben Anteilhaber kein Recht, über jegliche Transaktionen der Reorganisation oder der Schließung in Bezug auf irgendeinen Teilfonds oder eine oder mehrere seiner Anteilsklassen zu entscheiden.“</p>
25	<p>Streichung des aktuellen Artikels 25 – GELTENDES GESETZ und Ersetzung durch einen neuen Artikel 25 – SATZUNGSÄNDERUNG, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p>„Die vorliegende Satzung kann zuweilen von einer Hauptversammlung der Anteilhaber unter Beachtung der nach dem Luxemburger Gesellschaftsrecht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Abstimmungsbestimmungen geändert werden.“</p>
26	<p>Einfügen eines neuen Artikels 26 – GELTENDES GESETZ, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p>„Sämtliche nicht durch die vorliegende Satzung geregelten Angelegenheiten werden gemäß dem Luxemburger Gesellschaftsgesetz und dem Gesetz entschieden.“</p>

Auf dieser zweiten außerordentlichen Hauptversammlung können die Beschlüsse auf der Tagesordnung ohne die Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Anteilhaber können persönlich abstimmen oder einen Stimmbevollmächtigten bestellen. Die Vollmacht bezieht sich auf die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung, die in der Einladung dargelegt sind. Auf jeden Anteil entfällt eine Stimme. Der Text der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Gesellschaft ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilsinhaber, die nicht an dieser zweiten außerordentlichen Versammlung teilnehmen können, werden gebeten, das beigefügte Vollmachtsformular per Post an Nordea Investment Funds S.A., 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg zu schicken oder per Fax unter der Nummer +352433 940 an Nordea Investment Funds S.A. zu senden. Vollmachten sind nur gültig, wenn sie vor dem 9. Mai 2018, 17.00 Uhr (CET) eingehen.

HINWEIS: Vollmachtsformulare, die für die außerordentliche Hauptversammlung vom 15. März 2018 eingegangen sind, behalten für die zweite außerordentliche Hauptversammlung ihre Gültigkeit, sodass Anteilsinhaber, die bereits ein Vollmachtsformular für die außerordentliche Hauptversammlung vom 15. März 2018 eingereicht haben, kein neues Vollmachtsformular einreichen dürfen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Nordea Investment Funds S.A., Transferstelle, 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Für Anteilhaber in Österreich sind der Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und der Jahres- und Halbjahresbericht ebenfalls auf Wunsch am Sitz der österreichischen Informations- und Zahlstelle Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien und der Verwaltungsgesellschaft Nordea Investment Funds S.A., 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg kostenlos und in Papierform erhältlich.

Luxemburg, 13. April 2018

Im Auftrag des Verwaltungsrats